

# Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Pilsach durch das Deckblatt 22**

**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Pilsach hat den vorgelegten Vorentwurf des Deckblattes 22 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan in der Sitzung vom 19. September 2024 gebilligt und beschlossen, die o.g. Änderung ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Im Einzelnen ist folgendes vorgesehen:

Die Gemeinde Pilsach ändert **den Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch die Aufstellung des Deckblattes Nr. 22**. Durch das Deckblatt ist folgende Änderung vorgesehen:

Festsetzung der bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Grundstücke Fl.Nr. 747/4 und 748/0, jeweils der Gemarkung Laaber, als sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO).

Die zur Festsetzung des sonstigen Sondergebietes vorgesehene Fläche von ca. 1,5 ha wird im Norden durch den gemeindlichen Radweg an der Bundesstraße B 299, Fl.Nr. 554/5, Gemarkung Laaber und im Osten durch das Grundstück Fl.Nr. 747, Gemarkung Laaber, begrenzt. Im Süden reicht die Planungsfläche bis zum gemeindlichen Weg, Fl.Nr. 746, Gemarkung Laaber. Im Westen wird die Planungsfläche durch das bestehende Gewerbegebiet „GE Waldeck“ begrenzt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Die Änderung der Flächennutzungs- und Landschaftsplanes – Deckblatt 22 wird im Parallelverfahren gemeinsam mit Bebauungsplanaufstellungsverfahren für ein Sondergebiet „SO-Waldeck II“ durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf des Deckblattes 22 samt Begründung in der Zeit vom

## 05. November 2024 bis 06. Dezember 2024

auf der Internetseite der Gemeinde Pilsach ([www.pilsach.de](http://www.pilsach.de)) unter der Rubrik **Bürgerservice / Bauangelegenheiten / Bauleitpläne / SO-Waldeck II und Änderung FNP Deckblatt 22**

veröffentlicht.

Zusätzlich werden die zu veröffentlichenden Unterlagen im genannten Zeitraum während der allgemeinen Dienststunden\* bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Bauamt (Zimmer 11), Bahnhofstraße 12 ,92318 Neumarkt i.d.OPf., öffentlich ausgelegt.

Wünsche und Anregungen bzw. Einwendungen gegen den Vorentwurf können von jedermann während der Dauer der Veröffentlichungsfrist übermittelt werden. Diese sollen elektronisch per Mail an [bauamt@vg-neumarkt.de](mailto:bauamt@vg-neumarkt.de) gesendet werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich an die Gemeinde Sengenthal, Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. gerichtet oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Auf Wunsch wird die Planung dargelegt und erläutert. Ebenfalls wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

Umweltbezogene Informationen liegen in Form des Umweltberichts zur Planung zu den Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Mensch, Landschaft, Fläche, Kultur- und Sachgüter, sowie deren Wechselwirkungen vor.

Die entsprechenden DIN-Vorschriften liegen in der Verwaltung aus.

### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

### Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Neumarkt i.d.OPf., 30. Oktober 2024

gez.

T r u b e r

1. Bürgermeister

### \*Allgemeine Dienststunden

Mo., Die.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

### Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am	04.11.2024
Abgenommen am	09.12.2024